Vertragliche Regelung der Eigentumsverhältnisse

Zur Regelung der Eigentumsverhältnisse an den von uns zur gemeinsamen Lebensführung eingebrachten Vermögensgegenständen wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen. Wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung sind die beiliegenden Inventarlisten und Vermögensverzeichnisse, die von beiden Partnern erstellt wurden.

1. Jeder Partner bleibt Eigentümer der von ihm in unsere gemeinsame Wohnung eingebrachten Haushaltsgegenstände. Die unter dem Namen des jewei-ligen Partners erstellte Inventarliste bezeichnet die Gegenstände, die im Alleineigentum des jeweiligen Partners stehen. Wird während der Partnerschaft für einen dieser Gegenstände Ersatz angeschafft, erwirbt der bisherige Eigentümer auch an dem Ersatzgegenstand Alleineigentum. Das gilt unabhängig davon, mit welchen Mitteln der Ersatzgegenstand erworben wurde. Ein Ausgleich erfolgt im Fall der Beendigung der Partnerschaft nicht.

2. Für Gegenstände, die ein Partner in die gemeinsame Wohnung bzw. den gemeinsamen Haushalt eingebracht hat, kann weder bei Bestehen noch nach der Trennung der Partner eine Nutzungsentschädigung verlangt werden.

3. Ziffer 1 gilt entsprechend für die Gegenstände zum persönlichen Gebrauch. Auch diese Gegenstände gehören dem Partner, unter dessen Namen die aufgelisteten Gegenstände unter der Rubrik des persönlichen Gebrauchs aufgeführt sind.

4. Wir verpflichten uns, die Verzeichnisse in regelmäßigen Abständen, insbesondere nach größeren Anschaffungen zu ergänzen.

5. Vermögensgegenstände im Rahmen unserer gemeinsamen Wohnung, die auf keiner der Listen aufgeführt sind, stehen im Miteigentum der Partner zu gleichen Teilen. Dies gilt unabhängig davon, welcher der Partner die Kosten der Anschaffung getragen hat. Soll einer der Partner Alleineigentum erwerben, muss dies zwischen den Partnern ausdrücklich vereinbart werden.

6. Im Miteigentum der Partner stehende Gegenstände kann im Fall der Trennung _____ *[Name des Partners]* gegen hälftigen Wertersatz übernehmen. Sofern sich die Partner hinsichtlich des Wertersatzes nicht einigen können, wird dieser nach billigem Ermessen durch ein Schiedsgutachten festgelegt. Der Wertersatz ist nach Übertragung des Eigentums an den Gegenständen bar zu entrichten. Will keiner der Partner einen im Gemeinschaftseigentum stehenden Gegenstand übernehmen, wird der Gegenstand verkauft und der Erlös zu gleichen Teilen verteilt.